

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 184

Potsdam, 02.09.2010

2. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

2. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

- (1) § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:
Die Praktikumsordnung (PO) für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam regelt die näheren Einzelheiten des zur Einschreibung erforderlichen Vorpraktikums gemäß § 2 Punkt 3 der Satzung zur Durchführung des Hochschulwahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam sowie die Ziele und die Gestaltung des Praxissemesters, die Anforderungen an das Praktikum und dessen Evaluation auf der Grundlage der Studien- und Diplomprüfungsordnung (StuDPO) sowie der Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit.
- (2) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer das Grundstudium gemäß § 7 der Studien- und Diplomprüfungsordnung des Diplomstudiengangs bzw. das Grundlagenstudium gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit abgeschlossen hat.
- (3) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Während des Praxissemesters bleibt die/der Studierende mit allen rechten und Pflichten Angehörige/r der Fachhochschule Potsdam.
- (4) § 8 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
Auf diese finden die Regelungen des Abschnitts „III. Prüfungen“ der Studien- und Diplomprüfungsordnung des Diplomstudiengangs bzw. des Abschnitts „III. Prüfungen“ der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit Anwendung.
- (5) § 12 Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium seit dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

- (6) Anlage 1, § 7 des Mustervertrags wird wie folgt ersetzt:
 - (1) Die/der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).
 - (2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt / nicht gedeckt. (Nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 02.09.2010